



Das elektronische Nachweisverfahren

Informations- und Fortbildungsveranstaltung beim
Bergischen Abfallwirtschaftsverband
AVEA GmbH & Co. KG

Engelskirchen, 9. Februar 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 52
Zentrale Stelle für Abfall-
Nachweisverfahren
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Michael Stoffels

T 0211/475-9125
F 0211/875-65103-9077
Michael.Stoffels@brd.nrw.de



Umsetzung des neuen elektronischen Nachweisverfahrens

- **Leuchtturmprojekt im Regierungsprogramm E-Government 2.0**
- **Umsetzung des elektronischen Nachweisverfahrens in NRW**
- **Datenübermittlung sowie Kontaktaufnahme zwischen Behörden und Abfallwirtschaftsbeteiligten.**



Regierungsprogramm E-Government 2.0 Leuchtturmprojekt Elektronisches Abfallnachweisverfahren

- Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die elektronische Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung weiter auszubauen.
- Ziele:
 - Bürokratiekosten spürbar zu senken
 - elektronische Daten medienbruchfrei fließen zu lassen,
 - Bearbeitungszeiten zu reduzieren und
 - Aspekte der Datensicherheit sicherzustellen.
- Sieben komplexe E-Government-Projekte im Handlungsfeld entlang der Wertschöpfungsketten der Wirtschaft (u. a. elektronischer Personalausweis)





Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

- Erarbeitung der rechtlichen und fachlichen Grundlagen
 - vom Bundesumweltministerium
 - in Zusammenarbeit mit den Ländern und
 - in Abstimmung mit Vertretern der Wirtschaft
- Nachhaltige Vereinfachung für
 - die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft und
 - die zuständigen Vollzugsbehördendurch Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung
- konsequente Nutzung moderner IT-Techniken
- verbesserte abfallrechtliche Überwachung im Interesse des Umweltschutzes
- Win-Win-Situation für alle Beteiligten
- Pilotfunktion auch für den Umweltschutz



Stand der Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens

- **Spätestens** ab dem **01.04.2010** müssen Erzeuger, Beförderer und Entsorger mit gefährlichen Abfällen am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.
 - ➔ Postfach bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) ➔ **Registrierungsantrag erforderlich!**
- Damit können sie formulargebundene Nachrichten ((Sammel-) Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Freistellungsanträge, Mitteilungen) erstellen, empfangen und versenden.
- Bis spätestens zum **01.02.2011** müssen Erzeuger und Beförderer auch in der Lage sein, Entsorgungsnachweise und Begleitscheine digital zu signieren.



Stand in NRW

■ Januar/Februar 2010:

Die Knotenstelle NRW - die Zentrale Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf – hat dazu alle seit 2009 aktiv Beteiligten im Abfallnachweisverfahren

- ca. 5.000 Erzeuger
- ca. 2.800 Beförderer
- 800 Entsorger
- 250 Makler

schriftlich oder in der Regel per Fax benachrichtigt.

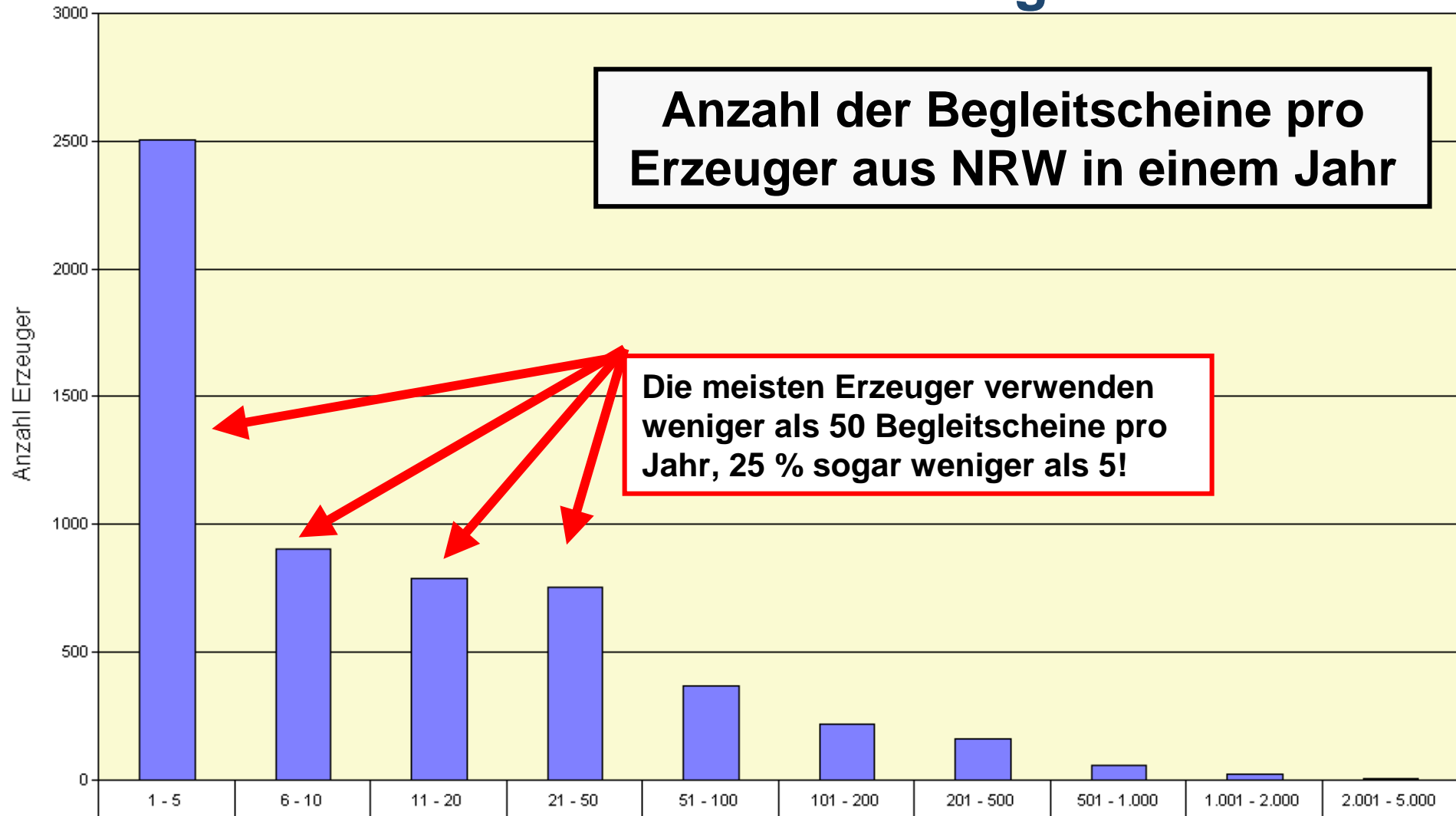
- Hierbei wurden die Beteiligten auch über die Ergänzung ihrer Behörden-Nummer um die Prüfziffer auf der 10. Stelle informiert.



Situation bei den Entsorgern

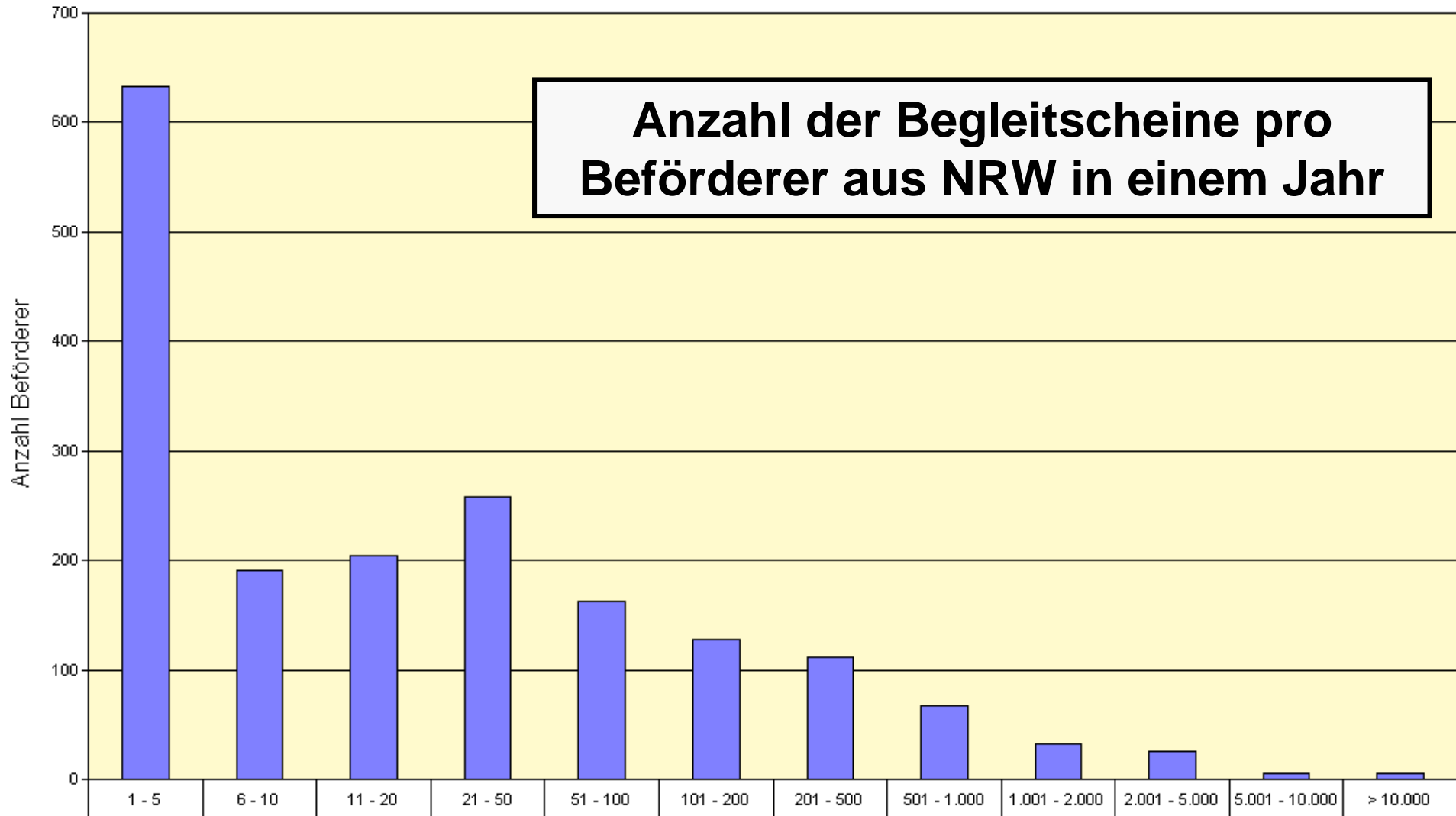
- Alle Entsorger arbeiten an der pünktlichen Umsetzung des elektronischen Nachweisverfahrens
- Anträge auf vorzeitige Gestattung der elektronischen Nachweisführung vor dem 1. April 2010 bis heute von etwa 25 % der Entsorger in NRW
- Die Genehmigung schließt die Erzeuger und Beförderer ein.

Situation bei den Erzeugern



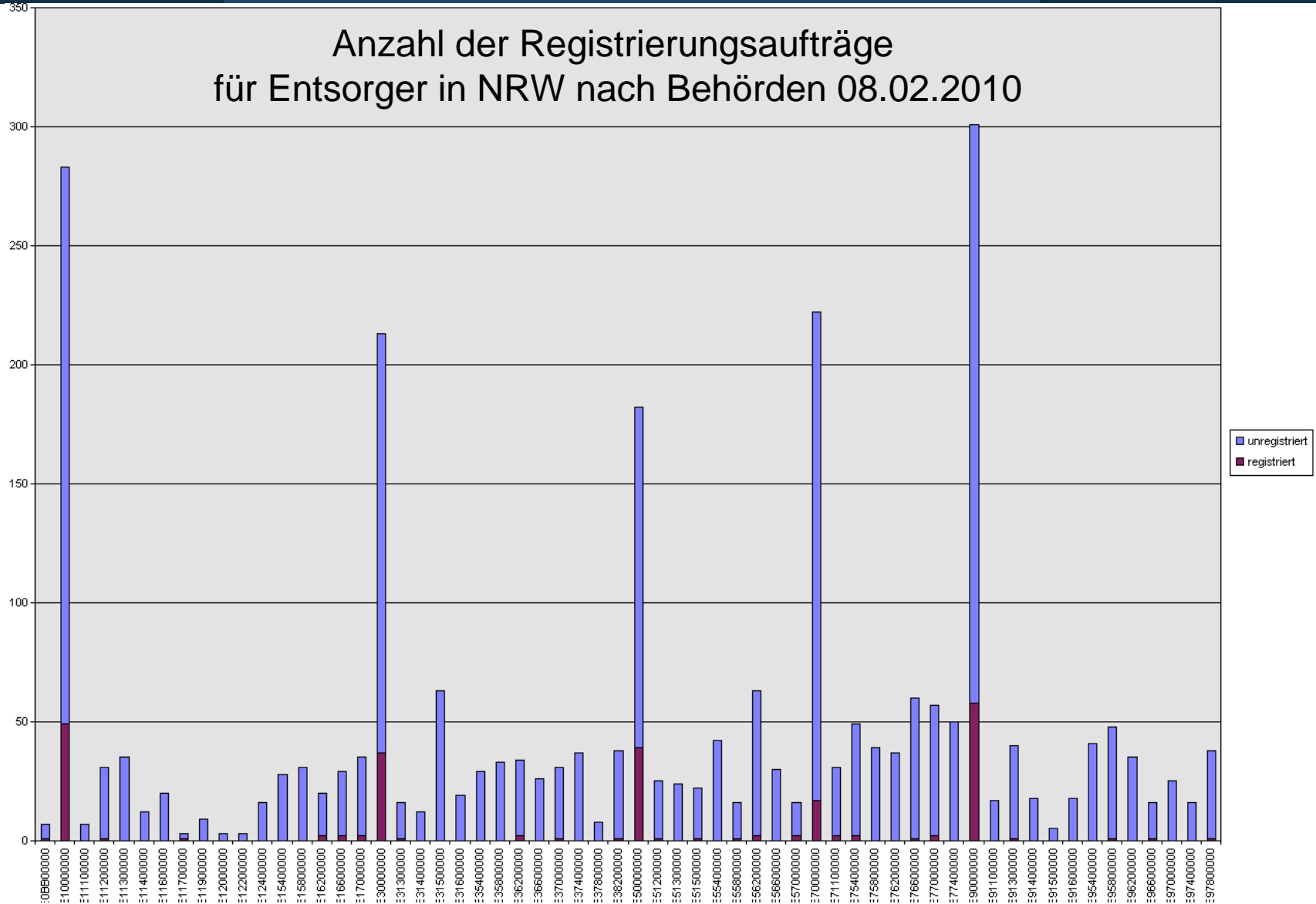


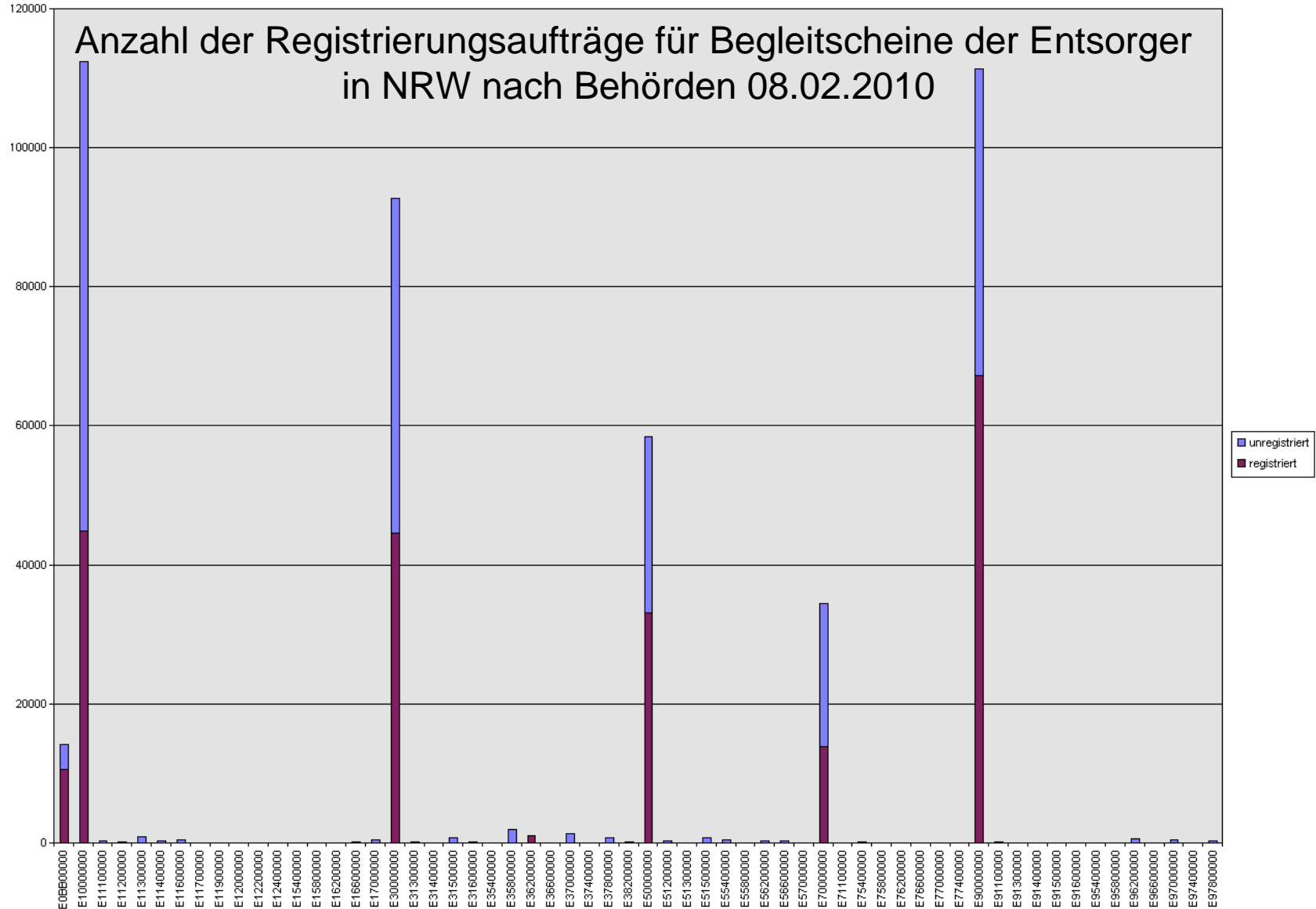
Situation bei den Beförderern





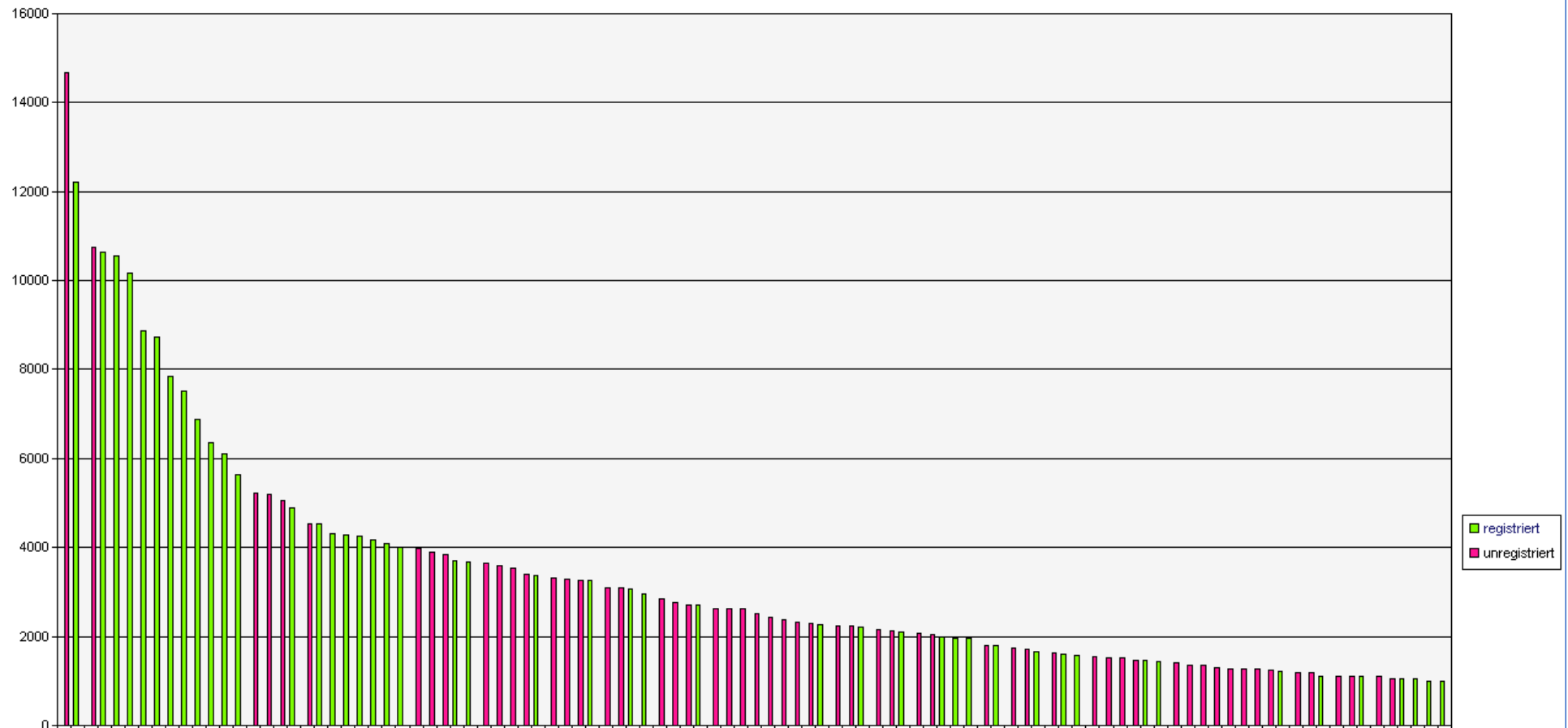
Anzahl der Registrierungsaufträge für Entsorger in NRW nach Behörden 08.02.2010





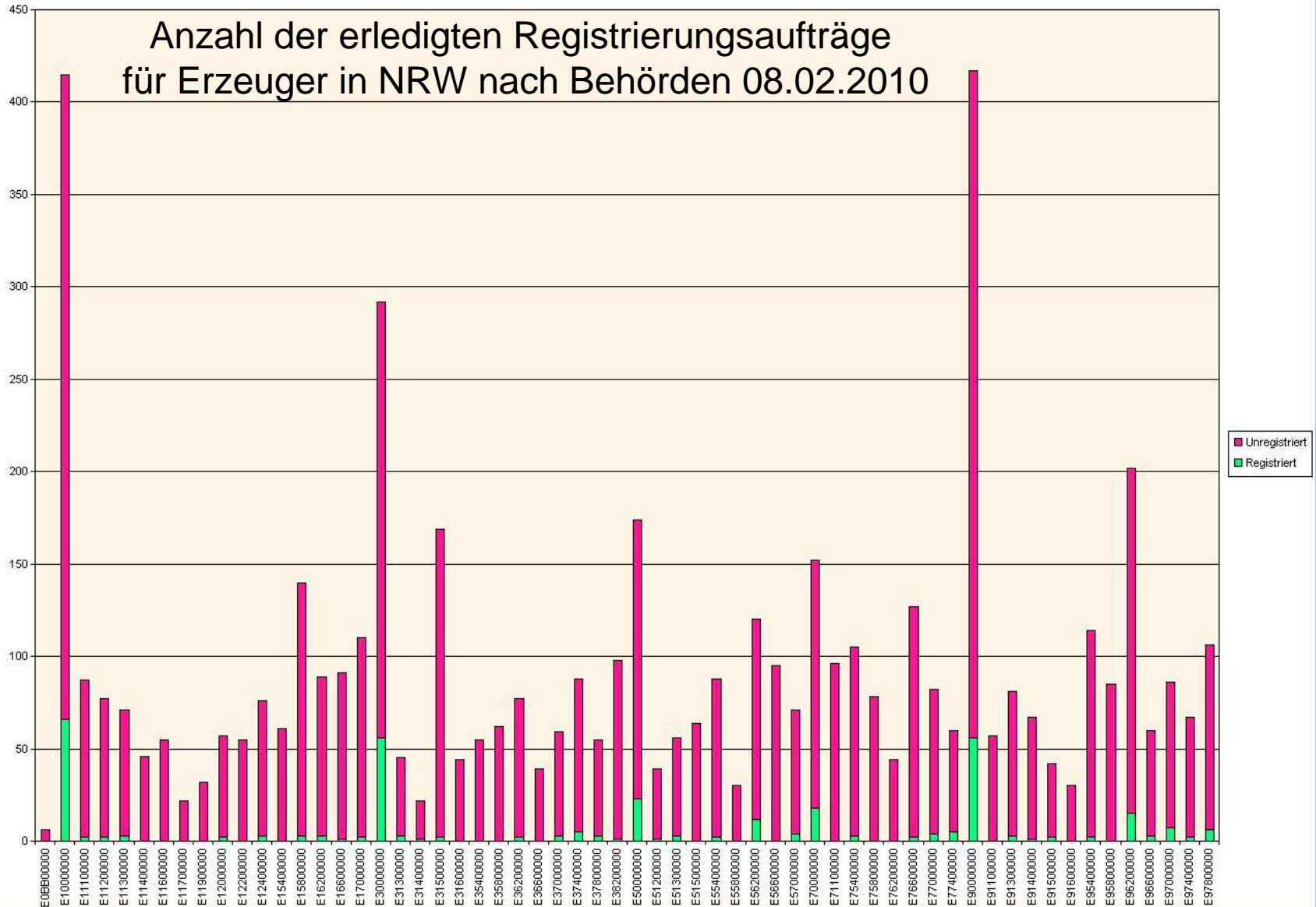


Anzahl der Registrierungsaufträge für Begleitscheine der Entsorger in NRW nach Firmen 08.02.2010





Das elektronische Nachweisverfahren





Kommunale Erzeuger im BAV-Gebiet

Erzeuger	Anzahl BGS
E31600091 Landesbetrieb Straßenbau NRW	25
E31601053 Stadt Leverkusen - TBL	6
E37400400 Stadt Bergneustadt	1
E37401000 Gemeinde Engelskirchen	16
E37401010 Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH	19
E37401910 Stadt Hückeswagen, Bauhof	1
E37403730 Gemeinde Nümbrecht	1
E37405480 Stadt Waldbröl	19
E37407260 Landesbetrieb Straßenbau NRW	338
E37407580 Stadt Wipperfürth	3
E37409520 Bauhof der Stadt Wiehl	26
E37443890 Stadtwerke Gummersbach	52
E37443920 Oberbergischer Kreis	14
E37464120 Stadt Waldbröl Abwasserwerk	6
E37800009 Rheinisch-Bergischer Kreis	102
E37800026 Stadt Bergisch Gladbach	44
E37800306 Stadt Wermelskirchen	22
E37802123 Stadt Overath	4
E37805408 Stadtwerke Rösrath AöR	3

Erzeuger	Anzahl BGS
E37805425 Landesbetrieb Straßenbau NRW	127
E37805478 Oelwehr Bergisches Land	3
E38200016 Landesbetrieb Straßenbau NRW	55
E38200017 Rhein-Sieg-Kreis	28
E38202001 Stadt Bad Honnef	1
E38202125 Stadt Bad Honnef	12
E38205008 Stadt Hennef	15
E38206072 Stadt Königswinter	11
E38206158 Stadt Königswinter	14
E38207007 Stadt Lohmar	8
E38208107 Stadt Meckenheim	40
E38220020 Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	17
E38221105 Stadt Niederkassel	40
E38222121 Stadt Rheinbach	11
E38225022 Rhein-Sieg-Kreis	1
E38225023 Stadt Siegburg	24
E38227028 Stadt Troisdorf	15
E38228001 Gemeinde Wachtberg	7



Kommunale Ämter und Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen

Betriebshöfe	Schadstoffsammelstellen
Deponien/Verbrennungsanlagen	Sozialamt
Feuerwehr	Sportamt – Sport & Bäder
Garten- und Friedhofsamt	Stadtentwässerung
Hochbauamt	Stadtwerke
Immobilienmanagement	Straßen- und Brückenbau
Kraftwerke	Tiefbauamt
Krankenhäuser	Umweltamt
Krematorium	Verkehrsmanagement
Polizei (Schießanlagen)	

NRW: ca. 100 Erzeugernummern bei Kreisen, 350 bei kreisfreien Städten



Mindestvoraussetzungen für das elektronische Nachweisverfahren

- PC mit Internetanschluss
- persönliche Signaturkarte(n) mit Lesegerät
(Sicherheitsklasse 2)
 - für Einsammler und Entsorger ab 01.04.2010,
 - für Erzeuger und Beförderer erst ab 01.02.2011 zwingend erforderlich



Einstieg in das elektronische Nachweisverfahren

Klärung der Verantwortlichkeiten und Abläufe

- Wer bearbeitet Entsorgungsnachweise und Begleitscheine?
Erzeuger:
Abfallbeauftragter – Baubüro – Bevollmächtigter
Bauherr – Auftragnehmer
- Beförderer: Fahrer – Disponent
- Entsorger: Waage - Büro
- Wer signiert diese Dokumente?
 - PC beim Erzeuger auch für Beförderer zugänglich?
 - Signaturlesegerät auf Lkw?
 - Terminal beim Entsorger für Beförderer zugänglich?



Auswahl der geeigneten Software

- Jede eANV-Software ist in der Lage, elektronische Nachrichten im XML-Format zu erstellen und zu empfangen sowie lesbar anzuzeigen.
Die Nachrichten im XML-Format werden von jeder eANV-Software einschließlich der Behördendatenbank ASYS „verstanden“
- Länder-eANV auf www.zks-abfall.de
(kostenlos, wenig Komfort, keine eigenständigen Register)
- Liste kommerzieller Anbieter auf www.zks-abfall.de
/Service/Publicationen



Kommerzielle Software

- Inhouse-Lösungen
- Neutrale Web-Server-Lösungen
- Portale vor allem der Entsorger
- Einbindung in vorhandene Firmen-Software möglich
- Abrechnungsmodelle
 - (jährliche) Lizenzgebühr + Kosten/Begleitschein
 - Pauschalpreis
 - Integration in Entsorgungskosten



Bei größeren Fallzahlen:
Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und
Begleitscheinen wird durch die Nachrichtenverwaltung
sowie die Registerführung im Länder-eANV sehr
unkomfortabel.

Das Länder-eANV ist die kostenlose
Lösung für Betrieb mit kleinen Fallzahlen
– wie ELSTER für die Steuer

- ZEDAL
- eANVportal (FuM)
- NSUITE (Wandrei)
- eBegleitschein (Bifa)
- MODAWI
- Lobbe
- Currenta
- Remondis
- Lindenschmitt
- ...
- eigene Lösungen





Kosten

- **Länder-eANV:** kostenlos
- **eANV-Programme**
 - Lizenzgebühr ab 30,- €/Jahr
 - Gebühr pro Begleitschein 1,50 – 2,50 €
pro Übernahmeschein 0,50 – 1,00 €
 - alternativ Pauschalgebühren
 - Einbindung in vorhandene Software möglich
 - kostenpflichtige Registrierung
- **Portallösungen**
 - Gebühren werden in Entsorgungspreis integriert
- **Abfallmanagement-Software**
 - Einbindung in Gesamtkosten



Digitale Signatur

- Lesegerät der Sicherheitsklasse 2 (eigene Tastatur)
ca 50 – 80 €
- Kosten: abhängig von Laufzeit und Service.
ca. 80 – 100 €/Jahr
- Für Erzeuger und Beförderer erst ab 01.02.2011 zwingend vorgeschrieben
- Die Signaturkarte ist personengebunden;
jeder Unterschriftsbefugte braucht eine eigene Karte



Große Trust-Center

- D-Trust
www.d-trust.net
- S-Trust
www.s-trust.de
- Telsec (Telekom)
www.telesec.de
- Signtrust (Post)
www.deutschepost.de
- Angebote von eANV-Softwareanbietern und Providern



Registrieren bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) mit dem Länder-eANV

Dieser Weg der Registrierung ist nur erforderlich für Nutzer des kostenlosen Länder-eANV und Nicht-Provider-gestützter Software.



Registrierung (www.zks-abfall.de)

ZKS-@bfall
ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE DER LÄNDER

Kontakt | FAQ | Hilfe | Sitemap | Impressum

Drucken | Schriftgröße

Nachweisverfahren | Aktuelles | Service | Länder-eANV | ZKS-Abfall | **Registrierung/Stammdatenpflege**

Startseite

Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall)

Willkommen bei der ZKS-Abfall

Das Projekt ZKS-Abfall

Basis des Projektes ZKS-Abfall ist das "elektronische Abfallnachweisverfahren", kurz eANV, d. h. das Gesetz und die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung. Im Rahmen dieses Projektes soll der von der Umweltministerkonferenz UMK im November 2004 gebilligte und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellte Umsetzungsvorschlag für ein elektronisches Abfallnachweisverfahren verwirklicht werden. Das Projekt ist mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.2.2007 in den Umsetzungsplan 2007 zum Programm "E-Government 2.0 - Das Programm des Bundes" aufgenommen worden.

Laut Abfallnachweisverordnung wird ab 1. April 2010 für alle am Prozess der Entsorgung gefährlicher Abfälle Beteiligten die elektronische Nachweisführung zur Pflicht - dies gilt für Abfallerzeuger, -entsorger, -beförderer und die zuständigen Behörden. Der nächste Schritt erfolgt am 1. Februar 2011 - zu diesem Zeitpunkt ist zwingend die Nutzung der elektronischen Signatur anstelle der schriftlichen Unterschrift vorgeschrieben

September 2009
Ad-hoc Meldung
Zwischweise
Einführung der ZKS-
II
Information:
- vierte Stufe der Inbetriebnahme erfolgreich gestartet.
- Das Länder-eANV ist freigeschaltet.
- Nachweispflichtige können sich bei der ZKS-Abfall registrieren und das Länder-eANV nutzen.
- Bei allen Fragen zur Registrierung für das Länder eANV steht Ihnen unser Service-Help-Desk unter **0180 5 04 2010** (ecotel, 14ct/Min) zur Verfügung.

https://leanv.zks-abfall.de/LaenderEANV_Web/registrierung?BTN-initRegistrati

Internet 100%



Unterstützung bei der Arbeit mit der ZKS-Abfall (www.zks-abfall.de)

- Die LAG GADSYS (Länderarbeitsgemeinschaft für gemeinsame Abfall-DV-Systeme) stellt den beteiligten Unternehmen eine **telefonische Beratungs-Hotline** zur Verfügung:

Telefon: 01805/042010 (14 Cent/min)

E-Mail: support@zks-abfall.de

- Montag bis Donnerstag 07:30 - 16:30 Uhr
- Freitag 07:30 Uhr - 13:30 Uhr



Ausdruck des Registrierungsantrages

Registrierungsantrag

Antragsnummer:

Bundesland:

Antragsteller: ZKS2237264 / Sonstiges
Meier Entsorgung
Kaiserstraße 10
40627 Düsseldorf
Ansprechpartner: Herr Meier

Antwort an: Hartmut.Laabs@brd.nrw.de

Signiert durch: Hartmut Laabs ; 16.11.2009 09:49:00 

Teilantrag 1

Gewünschte Änderungen

- Zustimmung Adressanzeige anpassen: Zulassen
- Betrieb hinzufügen
- Länder-eANV nutzen, Verwendung als Hauptpostfach
- Behördliche Nummer beantragen, Rolle: "Beförderer"

Diese Änderung wird zur Bearbeitung an die zuständige Behörde gesandt. Bei Fragen über den Bearbeitungsstand fragen Sie Ihre zuständige Überwachungsbehörde.

Betriebsstätte

Behördliche Nummer *

Rolle im Verfahren *

Name * (Zeile 1)
 (Zeile 2)

Der Antrag wird automatisch elektronisch an die zuständige Behörde geschickt. Diese schickt nach der Prüfung eine Zustimmungsmail an die E-Mail-Adresse des Kontoinhabers.



Bearbeitung durch die zuständige Behörde

- Automatisierte Entgegennahme des Registrierungsantrages
- Prüfung der Zuständigkeit
- Abgleich mit den vorhandenen Stammdaten oder Vergabe einer neuen Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer
- Automatisierter Versand an die ZKS zur Erstellung eines virtuellen Postfachs
- Von dort aus Mitteilung an den antragstellenden Betrieb



Erzeuger-Betriebe mit mehr als 20 t gefährlichen Abfall pro Abfallschlüssel → **Entsorgungsnachweis**

- Abfallerzeuger beantragt neue Erzeuger-Nr.
- füllt Deckblatt und Verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises unter Verwendung seiner Erzeugernummer aus
(Ausfüllen durch Ingenieurbüros, Makler und andere Bevollmächtigte ist zulässig)
- bis 01.02.2011 ohne Signatur mit Quittungsbeleg zulässig; Bevollmächtigung möglich
- Begleitscheine mit eigener Erzeugernummer; Bevollmächtigung nicht möglich



Beauftragung einer Entsorgung an Auftragnehmer

- Vertragliche Regelung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer inkl. Pflichten aus Nachweisverordnung (Bauherr bleibt Abfallbesitzer und trägt Mitverantwortung)
- Auftragnehmer (AN) beantragt neue eigene Erzeuger-Nr.
- AN füllt Deckblatt und Verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises unter Verwendung seiner Erzeugernummer aus
- Begleitscheine mit eigener Erzeugernummer des AN



Erzeuger unter 20 t/Jahr und Abfallschlüssel Entsorgung per **Sammel-Entsorgungsnachweis**

- Erzeuger erhält vom Einsammler Papier-Übernahmeschein für sein Register
(er kann sich aber auch bei der ZKS registrieren und sein Register elektronisch führen)
- Bei der Sammel-Entsorgung muss auf dem Übernahmeschein die **Erzeugernummer** eingetragen werden!
Falls nicht vorhanden: Bei der zuständigen Behörde beantragen!
Ab 01.04.2010 elektronisch über ZKS-Abfall oder Provider.
- Einsammler muss den Inhalt der Übernahmeschein für sein elektronisches Register erfassen
- Übernahmeschein und Sammel-Begleitschein müssen wegen der automatischen Nummernvergabe aus dem eANV-System heraus erzeugt und bei Bedarf ausgedruckt werden



Empfehlungen für Erzeuger und Beförderer

- Ab dem 1. April 2010 ist das elektronische Nachweisverfahren für alle Beteiligten verbindlich!
- Auch Erzeuger und Beförderer müssen
 - bei der ZKS-Abfall registriert sein und
 - Nachweise und Begleitscheine elektronisch erstellen, anschauen, ausdrucken und ins Register stellen können!
- Nur mit dem Signieren mit Karte und Lesegerät haben sie bis 2011 Zeit → [Quittungsbelegverfahren](#)
- Erzeuger mit mehr als zwei Tonnen gefährlichem Abfall pro Jahr benötigen für die Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung eine Erzeugernummer: [Beantragen!](#)



Weitere Empfehlungen

- Provider, große Beförderer und Entsorger werden mit Nachdruck kleinere Erzeuger und Beförderer in das Nachweisverfahren drängen, um ihre eigenen Investitionen in eANV-Systeme und –Portale rentierlich zu machen.
- Das Quittungsbelegverfahren ist für viele Firmen zu aufwändig.
- Kontoeröffnung und Registrierungsantrag müssen signiert werden! Eine Bevollmächtigung z. B. an Beförderer, Entsorger oder Provider ist möglich.
- Die wichtigste Entscheidung ist die Wahl der eANV-Software!



Übergangsregelung (Sammel-) Entsorgungsnachweise

- Ab dem 01.04.2010 bis zum 01.02.2011 muss zumindest der Entsorger den vollständigen (Sammel-) Entsorgungsnachweis (VE/DA und AE) digital signieren.
- Die Verantwortliche Erklärung des (Sammel-) Entsorgungsnachweises ist aus dem Kommunikationssystem heraus zu erzeugen.
(z. B. durch den Entsorger oder einen anderen Bevollmächtigten)
- Handschriftliche Unterschrift des Erzeugers oder Einsammlers erforderlich
- Abschließende Signatur durch den Entsorger



Übergangsregelung Begleitscheine

- Bis zum 01.02.2011 kann beim Transport anstelle elektronischer Begleitscheindaten ein einfaches Begleitschein-Formular als Quittungsbeleg mit den Unterschriften des Erzeugers und des Beförderers mitgeführt werden.
- Die Annahme wird durch den Entsorger auf Papier bestätigt. Er bewahrt den Beleg auf.
- Der Entsorger bescheinigt mit der qualifizierten Signatur die vollständige und korrekte Ausfüllung.
- Erzeuger und Beförderer erhalten keine Kopie.

d.h. keinen Beleg für ihre Register!



Bevollmächtigungen

- Bevollmächtigungen sind möglich:
 - bei der Registrierung,
 - bei der Verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis (nur EN)
- Nicht möglich sind sie
 - bei der Verantwortlichen Erklärung im Sammelentsorgungsnachweis (SN) und
 - bei Begleitscheinen
- Bei fehlerhaft ausgefüllten Nachweisen und Begleitscheinen erhalten die Beteiligten kurzfristig Fehlermeldungen, die – soweit möglich - durch Überschreiben und Neusignatur aktualisiert werden müssen.



Vorteile der Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren für Erzeuger und Beförderer

- Kein Systembruch in der Kette
Erzeuger – (Beförderer –) Entsorger – Behörde
- Erst recht nicht bei Nachweisen im Grundverfahren mit Nachforderungen und Fehlermeldungen
- Nach der Registrierung liegt die Stammdatenpflege in der eigenen Verantwortung
- Durch Quittungsmeldungen besteht Sicherheit über den korrekten Versand und Empfang von Registrierungs-, Nachweis- und Begleitscheindaten
- Teilnahme am technischen Fortschritt der Branche



Rechtliche Sanktionen bei Nichtumsetzung des eANV:

Verstöße gegen nachstehende Pflichten sind grundsätzlich **ordnungswidrigkeitenbewehrt**, § 29 NachwV

§ 29 Nr.4 NachwV

Wer sich, obwohl nachweispflichtig, nach dem pflichtweisen Übergang ins elektronische Verfahren dagegen wehrt, durch Eröffnung eines elektronischen Empfangszugangs an diesem Verfahren zu partizipieren, kann mit einem Bußgeld belangt werden.

§ 29 Nr. 6 NachwV

Unter dem Regime des elektronischen Nachweisverfahrens ist der Abfallbeförderer verpflichtet, die Angaben aus dem Begleit- bzw. Übernahmeschein mitzuführen, wobei Zuwiderhandlungen zu bußgeldrechtlichen Ahndungen führen.

Vorstehende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **10.000 €** geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG)